jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/15 2Ob37/53, 2Ob57/70, 5Ob260/01y, 6Ob87/11d, 3Ob88/14h, 4Ob146/18a, 5Ob75/20w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1953

Norm

ABGB §1415
ABGB §1425

Rechtssatz

Dass der Gläubiger Teilzahlung verlangen kann, gibt ihm kein Recht, die Anerkennung der Vollzahlung als Teilzahlung zu verlangen. Wenn der Gläubiger die Zahlung nicht "unpräjudizierlich der beiderseitigen Prozessstandpunkte" annehmen wollte, musste der Beklagte mit Recht fürchten, dass ihm eine Zahlung an den Kläger zum Nachteil ausgelegt werden könnte und war sohin zum Gerichtserlag berechtigt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 37/53
  Entscheidungstext OGH 15.04.1953 2 Ob 37/53
  Veröff: SZ 26/95 = JBl 1953,625
- 2 Ob 57/70
  Entscheidungstext OGH 05.03.1970 2 Ob 57/70
  nur: Dass der Gläubiger Teilzahlung verlangen kann, gibt ihm kein Recht, die Anerkennung der Vollzahlung als Teilzahlung zu verlangen. (T1)
- 5 Ob 260/01y
  Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 260/01y
  Vgl auch; Beisatz: Unter den Erlagsgrund der Unzufriedenheit des Gläubigers mit der angebotenen Leistung, wird auch der Fall subsumiert, dass der Schuldner meint, mit dem bereits Geleisteten seine Verpflichtung zur Gänze erfüllt zu haben, während der Gläubiger nur eine Teilerfüllung gelten lassen will. Eine solche Auseinandersetzung um den Annahmeverzug und seine Folgen berechtigt den Schuldner zum Gerichtserlag des Differenzbetrages, der gleichzeitig dem Gläubiger eine iSd § 471 Abs 2, § 1374 ABGB angemessene Sicherheit für die Durchsetzung seiner Forderung auch nach Herausgabe der zurückbehaltenen Sache bietet. (T2)
- 6 Ob 87/11d
  Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 87/11d
  Vgl auch; Beisatz: Die „Unzufriedenheit“ des Gläubigers als Erlagsgrund knüpft daran an, dass der Gläubiger die angebotene Leistung ? etwa hinsichtlich ihres Ausmaßes oder ihres rechtlichen Charakters ? anders qualifiziert als der Schuldner. (T3)
- 3 Ob 88/14h
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 3 Ob 88/14h
  Auch; Veröff: SZ 2015/5
- 4 Ob 146/18a
  Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 146/18a
  Beis wie T3
- 5 Ob 75/20w
  Entscheidungstext OGH 03.06.2020 5 Ob 75/20w
  Vgl; Beis nur wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0033312

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at